

Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.

Artikel 1 - Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Stadtanzeiger vom 23.01.2000, S. 6), zuletzt geändert am 14.05.2009 (Stadtanzeiger vom 22. Mai 2009, S.7), wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif wird unter C. Bestattungsgebühren, 2. Feuerbestattung wie folgt geändert:

„a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	324,00 € + MwSt
b) von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	142,50 € + MwSt
c) von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr	16,00 € + MwSt
d) Auslage für die zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung gem. GesGebVO	25,00 €
e) Aufbewahrung einschließlich Kühlung des Sarges bis zur Einäscherung	35,00 € + MwSt“

2. Folgender Gebührentarif wird unter D. Gebühren für zusätzliche Leistungen wie folgt geändert:

„1. Urnenversand	15,00 € + MwSt“
------------------	-----------------

3. Der Gebührentarif wird unter dem Punkt E.6. wie folgt ergänzt:

„Zu den Gebühren C.2.a, C.2.b, C.2.c, C.2.e und D.1.ist die zum Zeitpunkt der Leistung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1) zu erheben.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

(DS)